

**Satzung des  
Schützenvereins Glane  
von 1578 e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Glane von 1578 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR 110042 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Iburg – Ortsteil Glane
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
  - b) Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Förderung der Jugendhilfe,
  - c) Die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
  - d) Die Organisation von Jugendveranstaltungen und Jugendtreffs,
  - e) Die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **grundsätzlich** keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Beauftragte des Vereins arbeiten **grundsätzlich** ehrenamtlich.
- (3) **Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Mitglieder für ihre Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 EStG Zahlungen erhalten.**

- (4) Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG Zahlungen erhalten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient, gemacht hat.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) entscheidet endgültig.
- (4) Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Monat im Rückstand ist.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen,
- die Königswürde des Vereins zu erringen, wenn sie über 21 Jahre alt und mindestens seit **drei** Jahren Mitglied des Vereins sind.
- **die Kronprinzenwürde des Vereins zu erringen, wenn sie nicht älter als 40 Jahre sind und mindestens seit einem Jahr Mitglied des Vereins sind.**

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
- den von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) beschließt, in welcher Höhe, in welcher Weise, in welchen Raten und zu welchen Terminen Beiträge zu entrichten sind,
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

## **§ 8 Haftung**

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung, kann der Verein für eingetretene Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder und Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden. Eine Unfallversicherung soll die eigenen Mitglieder schützen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- das Komitee
- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses, sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leiten jeweils die Vereinsgeschäfte und vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Intern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. **1. Kassierer und 1. Schriftführer vertreten jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.**
- (3) Aus Rechtsgeschäften, die ein Vorstandsmitglied vorgenommen hat, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Für Aufgaben, die für satzungsgemäße Zwecke getätigt werden, stehen dem Vorsitzenden und dem Kassierer **5.000,00 EUR** zur Verfügung. Darüber hinaus entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
  - **Vorsitzendem mit der Bezeichnung „Präsident/in“**
  - **Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Vizepräsident/in“**
  - **1. Kassierer/in**
  - **1. Schriftführer/in**
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und darüber hinaus aus dem
  - **Schießsportleiter/in**
  - **Medien- & Pressewart/in**
  - **2. Kassierer/in**
  - **2. Schriftführer/in**
  - **Platzwart/in**
  - **Oberst/e**
  - **Beisitzer/in (optional)**
  - **Beisitzer/in (optional)**
  - **Beisitzer/in (optional)**
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahl ist zulässig und erfolgt nur für den Rest der Amtsperiode.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, statt. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## §11 Komitee

(1) Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem Komitee unterstützt. Dem Komitee gehören an:

- Die Vorstandsmitglieder
- Das regierende Königshaus
- Die Eltern des regierenden Kinderkönigshauses
- Die Ehrenmitglieder
- Die Kompanieführer und stellv. Kompanieführer
- Die Adjutanten
- Das Hausmeisterteam
- Der Kümmerer/ die Kümmerin
- Weitere Mitglieder nach Bedarf (die vom Vorstand ernannt werden)

(2) Der Vorsitzende beruft die Komiteesitzungen ein und leitet sie. Sie finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr statt.

## § 12 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich im November statt. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen (Generalversammlung) einberufen werden. „Weitere“ Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen) sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss vorher durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch einmaligen achttägigen Aushang, mit Angabe der Tagesordnung, an folgenden Stellen bekannt gemacht werden: Schützenhaus Glane (Eingangstür) und der Homepage vom Schützenverein Glane. Mitgliederversammlungen (Generalversammlung) sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) beschließt über

- Die Entgegennahmen der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüferberichtes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- Die Wahl der Kassenprüfer/innen
- Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins
- Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- Die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch die Satzung ergeben.

## § 13 Ernennungen, Ehrungen und Beförderungen

(1) Die Adjutanten und die Zugaufsteller werden vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ernannt. Evtl. Bedenken können von Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) angebracht werden. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) über die Ernennung abstimmen. Die Ernennung gilt bis zu dem Zeitpunkt, bis der Ernannte aus freien Zügen zurücktritt oder bis sie aus zwingenden Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) zurückgenommen wird. Die gleiche Regelung gilt für die Mitglieder des Hausmeisterteams.

(2) Ehrungen und Beförderungen werden durch die Ehrungsordnung des Schützenvereins Glane e.V. geregelt. Die ordnungsgemäße Anwendung der Ehrungsordnung liegt in den Händen des Ehrungsausschusses. Mitglieder des Ehrungsausschusses sind Kraft Amtes:

- Oberst/e
- Präsident/in
- Vizepräsident/in

## § 14 Aufgabenverteilung

(1) Folgende Aufgaben werden im Vorstand aufgeteilt:

- Führung und Leitung des Archivs
- Pressearbeit
- Tätigkeitsbereich des Kümmerers

(2) Die Aufgaben werden nach jeder Mitgliederversammlung an die Vorstandsmitglieder intern im Vorstand auf der folgenden Vorstandssitzung neu verteilt. Das dann verantwortliche Vorstandsmitglied kann für seine Aufgabe weitere Mitglieder des Vereins mit der Sache vertraut machen. Die Verantwortung liegt beim Vorstandsmitglied.

(3) Des Weiteren können unterschiedliche Arbeitsgruppen mit Einwilligung des Vorstandes gebildet werden. Sie stehen dann dem Vorstand beratend **und unterstützend** zur Seite.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse wird von 3 Kassenprüfern geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer neu. Diese sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und sonstigen Unterlagen des Vereins zu nehmen. Ferner können sie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung verlangen. Die Kassenprüfer haben eine Prüfung der Kasse für das abgelaufene Jahr vorzunehmen. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen. Bei Ungereimtheiten haben sie sofort den Präsidenten zu informieren. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unangekündigte Kassenprüfungen durchgeführt werden. Der nächsten Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kassenprüfer stellen Anträge hinsichtlich der Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes. In jeder Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss ein Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder im Sinne von § 10 sein.

## **§ 16 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in öffentlicher Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung per Handzeichen beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit ist die Wahl nochmals zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
- (3) Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 20 Mitglieder sich zur Weiterführung des Vereins entschließen.

## **§ 18 Dokumentationen von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 19 Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemein Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück rechtswirksam. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.